

## WERBUNGSKOSTEN

**BFH bestätigt: Kosten für Geburtstagsfeier sind steuerlich absetzbar**

von StB und Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Freischlader,  
Dr. Schmidt und Partner, Koblenz/Dresden/München/Oberhausen

! Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines Geburtstags sind in der Regel auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen des einzelnen Falls ergeben, dass die Kosten ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 7/16, Abruf-Nr. 190987). |

**Entscheidungsgründe**

In der Begründung betont der BFH zunächst die private Veranlassung einer Geburtstagsfeier, arbeitet aber heraus, dass der Anlass einer Feier nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen ist. Die im Rahmen der Gesamtschau zu würdigenden Kriterien sind:

- Ausschließlich berufliche Veranlassung der Veranstaltung durch Einladung aller Mitarbeiter der GmbH und der Arbeitgeber war in die Organisation der Veranstaltung eingebunden
- Maßvolle Kosten (ca. 35 Euro pro Person bei ca. 70 Gästen)
- Veranstaltungsort in den Betriebsräumen, Feier zumindest teilweise während der Arbeitszeit (freitags von 12 Uhr bis 17 Uhr)
- Feier hat trotz der gehobenen beruflichen Position des Klägers keinen repräsentativen, sondern einen rustikalen betriebsinternen Charakter
- Vertreter des öffentlichen Lebens, der Kommune oder Medien, Geschäftspartner und andere nicht betriebszugehörige Personen waren nicht geladen
- Separate private Feier mit deutlich höheren Kosten

Abschließend gibt der BFH noch den Hinweis, dass die Abzugsbeschränkung gemäß § 9 Abs. 5 i. V. mit § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt. Das heißt, es findet keine Kürzung der Aufwendungen um 30 Prozent statt.

**Folgen für die Praxis**

Dieses Urteil entfaltet auch Wirkung für den selbstständigen Apotheker. Nach Meinung des Autors können die Aufwendungen für eine Geburtstagsfeier des Apothekeninhabers gewinnmindernd als Betriebsausgaben i. S. des § 4 Abs. 4 EStG berücksichtigt werden, wenn die dargestellten Kriterien eingehalten werden. Insbesondere sollten keine privaten Gäste der Feier bewirten und die Kosten maßvoll gehalten werden. Da eine Feier während der Arbeitszeit in der Apotheke nicht möglich sein wird, sollte diese dann direkt im Anschluss an die Öffnungszeiten durchgeführt werden.

**IHR PLUS IM NETZ**

ah.iww.de

Abruf-Nr. 190987

**SIEHE AUCH**

AH 04/2016, Seite 20

Urteil Vorinstanz

Keine Kürzung der  
Aufwendungen um  
30 Prozent

Gewinnmindernde  
Berücksichtigung als  
Betriebsausgaben  
möglich